

2431 001

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 209 Abs. 1; ZPO §§ 402, 404

Auch in Entschädigungssachen bestimmt der Richter, abgesehen von den Einschränkungen in § 404 Abs. 2 und 4 ZPO, nach seinem im Revisionsrechtszug regelmäßig nicht nachprüfbareren Ermessen, ob ein Sachverständiger zu hören ist und wer als solcher herangezogen wird.

ZPO §§ 406, 42; BEG § 209 Abs. 1

Ist ein Sachverständiger von der Vorinstanz gehört worden und hat er dort ein Gutachten erstattet, das von einer Partei nicht gebilligt worden ist, so erwächst hieraus allein dieser Partei kein Ablehnungsgrund nach § 42 ZPO.

BEG § 28; 2. DV-BEG § 4

Ist der Tatrichter bei einem anlagebedingten Leiden, bei dessen Entstehung neben der Anlage andere, in ihrer Bedeutung wissenschaftlich noch ungeklärte Faktoren eine Rolle spielen, zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Wahrscheinlichkeit für eine wesentliche Mitverursachung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen spricht, so ist das Revisionsgericht an diese Feststellung gebunden.

BGH, Beschl. v. 1. Februar 1961 - IV ZB 400/60 -

OLG Neustadt a. d. Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZB 400/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des kaufmännischen Vertreters Hans B [REDACTED], J [REDACTED]
(I [REDACTED]), Ben M [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
N [REDACTED]/W [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Ma [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Neustadt a. d. Weinstraße vom
27. Mai 1960 zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1903 geborene Kläger lebte in Zwittau bei
Brünn (Mähren), bis er im Frühjahr 1939 wegen seiner jüdi-
schen Abstammung vor dem Einmarsch der deutschen Truppen
nach Palästina flüchtete. Dort mußte er als Spediteur und
Textilvertreter unter ungünstigen klimatischen Bedingungen
körperliche Arbeit leisten.

- 2 -

Er fordert Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit der Begründung, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. gemindert sei, weil er auf Grund der Verfolgungserlebnisse und seiner Auswanderung an Hypertonie und Coronarsklerose leide, so daß es im Dezember 1957 zu einem Herzinfarkt gekommen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche des Klägers abgelehnt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben diese Entscheidung gebilligt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde. Sie ist unbegründet, weil die in § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEG genannten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsmittels nicht vorliegen.

Der Kläger bemängelt, daß das Berufungsgericht den Direktor des Instituts für allgemeine klinische Medizin der Universität Heidelberg, Professor Dr. Christian, zum Sachverständigen bestellt habe, obwohl dieser Arzt schon an einem dem Landgericht erstatteten schriftlichen Gutachten wesentlich mitgearbeitet und darin die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Herzleiden verneint habe. Gegen dieses Gutachten habe der Kläger durch die von ihm beigebrachten Äußerungen der Professoren Dres. Emil A. [REDACTED] und Ernst I. [REDACTED] aus Jerusalem Einwände erhoben, es sei aber nicht zu erwarten gewesen, daß Professor Dr. Christian bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht seinen Standpunkt ändern würde. Das Berufungsgericht hätte diesen Gutachter nicht wiederum als Sachverständigen hinzuziehen und das Ablehnungsgesuch des Klägers nicht als unbegründet zurückweisen dürfen.

1. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Kläger übersieht, daß nach § 219 aaO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision nur dann zuzulassen ist, wenn das Revisionsgericht über Rechtsfragen zu entscheiden hat, die für eine Vielzahl noch zu treffender Entscheidungen von Bedeutung sein würden, weil die darin erörterten Rechtsfragen nicht nur für den Einzelfall in Frage kommen (LM Nr. 7 zu § 219 BEG 1956 = RzW 1957, 335 Nr. 38, RzW 1959, 333 Nr. 39).

Gerichtliche Entscheidungen darüber, ob ein ärztlicher Sachverständiger hinzuzuziehen ist und darüber, wer für diese Aufgabe geeignet ist, betreffen nur den zu entscheidenden Einzelfall. Das hat der Senat schon oft entschieden. Jede andere Behandlung dieser Frage würde in Entschädigungsverfahren, bei denen es um den Schaden an Körper oder Gesundheit geht, zu einer Vielzahl von Revisionen führen und die in § 219 aaO bestimmte Beschränkung dieses Rechtsmittels bedeutungslos machen.

Über die Zuziehung und Auswahl des Sachverständigen bestimmt der Richter nach seinem Ermessen. Mit der Revision kann die Auswahl des Sachverständigen auch in Entschädigungssachen nicht angegriffen werden (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., S. 588; BGH MDR 1953, 605; Wieczorek, Zivilprozeßordnung, Anm. A III zu § 404 ZPO). Regelmäßig liegt daher kein Verfahrensverstoß darin, daß das Gericht es ablehnt, das Gutachten eines weiteren bisher noch nicht hinzugezogenen Sachverständigen einzufordern. Umstände, die ausnahmsweise zu einer anderen Entscheidung nötigen können, liegen hier nicht vor. Sie sind nicht darin zu sehen, daß Professor Dr. Christian schon vom Landgericht als Sachverständiger hinzugezogen worden war, auch nicht darin, daß der Kläger mit dem Standpunkt des genannten Sachverständigen nicht einverstanden ist und Gegengutachten vorgelegt hat. Hieraus erwächst kein Ablehnungsgrund (KG JW 1931, 2508 Nr. 3; BGHZ 28, 303, 306; Wieczorek, Anm. A II b 5 zu § 406 ZPO).

Das Berufungsgericht hat, wie in den Urteilsgründen bemerkt, aber vom Kläger übersehen worden ist, in zahlreichen Entschädigungssachen die Eigenschaften und Fähigkeiten des genannten Sachverständigen kennen gelernt. Es konnte sich daher auf die umfassende Sachkunde und die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen verlassen. Solche Erfahrungen und das darauf beruhende Vertrauen sind für die Auswahl der Sachverständigen von jeher als entscheidend angesehen worden (BGHZ 12, 41, 47).

Aus dem Umstande, daß Professor Christian nach seinem dem Landgericht erstatteten Gutachten nicht davon überzeugt war, daß die Verfolgungsmaßnahmen das überwiegend anlagebedingte Leiden des Klägers mit einiger Wahrscheinlichkeit wesentlich mitverursacht haben, folgt nichts gegen die Eignung des Sachverständigen. Entgegen der Auffassung des Klägers trifft es auch nicht zu, daß der Sachverständige mit den neueren Erkenntnissen und Lehrmeinungen auf dem Gebiete der psychosomatischen Medizin nicht hinreichend vertraut und daher außerstande war, die Einwände der Gegengutachten zu würdigen. Das Gegenteil ergibt die Erörterung dieser Einwände in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, die in dem Berufungsurteil nicht nur wiedergegeben, sondern auch gewürdigt worden ist. Zu bedenken ist auch, daß die Grenzen und die Tragweite der genannten medizinischen Richtung noch unsicher und ständig im Fluß sind (vgl. v. Weizsäcker, Der kranke Mensch, Stuttgart 1951, Einl. S. 1 - 15).

2. Von besonderer Bedeutung ist hier, daß die Krankheit des Klägers nach Lage der Sache nicht nur als psychische Reaktion auf die Verfolgungsmaßnahmen anzusehen ist, der hier zu entscheidende Fall also auf anderen Tatsachen beruht als sie aus der in RZW 1960, 453 Nr. 18 abgedruckten Entscheidung zugrundelagen. Es handelt sich hier um Gesund-

heitsschäden, denen exakt diagnostizierbare organische Veränderungen zugrunde liegen (vgl. hierzu Venzlaff, RzW 1959, 289). Diese so feststellbaren Herzschiiden sind die Folgen der Coronarsklerose, wie von allen Arzten angenommen worden ist. Die vom Klager beigebrachten Gutachten gehen aber daran vorbei, daB die Arteriosklerose nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft von zahlreichen aetiologischen Faktoren abhängt, deren Bedeutung und Ineinandergreifen noch nicht geklärt ist. Welche Rolle in diesem Zusammenhang eine seelische Belastung und eine etwa darauf zurückgehende vegetative Dysregulation spielt, läßt sich daher nur selten, jedenfalls aber dann kaum aufklären, wenn zwischen Verfolgungsvorgang und den ersten objektiven Feststellungen rund 14 Jahre liegen. Diese Beweislücke läßt sich auch nicht dadurch schließen, daB auf ganz indifferente Symptome, über die der Klager bereits 1941 geklagt hatte, verwiesen wird. Die Lücke läßt sich auch nicht dadurch überbrücken, daB die seelischen Belastungen und die schwere Arbeit ins Feld geführt werden. Schon hieraus auf eine wesentliche Mitverursachung im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG zu schließen, geht nicht an. Hierbei wird übersehen, daB die Coronarsklerose, wie jede andere Arteriosklerose, zwar in erster Linie auf konstitutionellen Alterungsvorgängen der Gefäßwände beruht, aber zahlreiche andere, nachträglich kaum feststellbare Faktoren eine ungünstige Rolle gespielt haben können: Einmal können Störungen im Eiweiß- und Fettstoffwechsel ursächliche Bedeutung haben, es darf ferner nicht übersehen werden, daB toxische Schäden (Fokalinfekte) und Infektionskrankheiten Ablagerungen an den Gefäßwänden herbeigeführt haben können (siehe Arteriosklerose, Handlexikon der medizinischen Praxis, Stuttgart 1960, Dennig, Lehrbuch der inneren Medizin, Stuttgart, 1957, S. 751 ff, 770ff). Eine Betrachtungsweise, die an dem bereits erwähnten Stande der medizinischen Erkenntnis vorbeigeht und ohne sicheren oder wenigstens wahrscheinlichen Ausschluß anderer Faktoren eine von vielen mög-

lichen Ursachen als wesentliche Ursache bezeichnet, wird der Sache nicht gerecht. Daher erscheint die Auffassung des Sachverständigen Professor Dr. Christian schlüssig, sie steht im Einklang mit dem erwähnten Stande der gegenwärtigen Forschung. Der Tatrichter durfte daher diese Beurteilung des Sachverständigen seiner Entscheidung zugrunde legen. Eine derart gebildete Überzeugung des Tatrichters, daß die wesentliche Mitverursachung des Herzleidens durch Gewaltmaßnahmen nur möglich, aber nicht wahrscheinlich sei, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden (BGHZ 12, 41, 47). Eine Revision könnte also keinen Erfolg haben. Auch aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht mit Recht ausgesprochen, daß die Revision nicht zugelassen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 1. Februar 1961

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Johannsen

Maß

Wilden

Dr. Graf